

Braunkohlenfeldern an den Staat getroffen (ABG. § 2a). Die Frage ist aber, ob dieser Vorbehalt auf den Kreis Rinteln der Provinz Hessen-Nassau anzuwenden ist. Nach dem Art. III des Gesetzes wird an den Rechten derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal oder sonstige Vorrechte für Braunkohle zustehen, nichts geändert. Für den Steinkohlenbergbau besteht nun eine besondere Regelung, welche sich auf den Exekutionsrezeß vom 12. 12. 1647 gründet. Nach damaligem Sprachgebrauch wurde aber unter den Begriff der Steinkohle auch die Braunkohle gerechnet. Daher wird diese Sonderregelung auch für die Braunkohle zu gelten haben.

Praktische Bedeutung haben im Kreise Rinteln bislang weder die bergrechtlichen Bestimmungen über die Salze noch die über die Braunkohle erlangt. Von Bedeutung ist aber von jeher der Steinkohlenbergbau gewesen.

Das Recht zur Gewinnung von Steinkohle war im Gebiet der alten Grafschaft Schaumburg seit Jahrhunderten vom Landesherrn als Bergregal in Anspruch genommen. Durch den Exekutionsrezeß vom 12. 12. 1647 wurde zwar das Gebiet geteilt, die *B e r g w e r k e* jedoch in den Ämtern Schaumburg, Bückeburg und Stadthagen blieben zu gleichen Anteilen im gemeinsamen Besitz und Verwaltung der beiden Landesherrn. In Hessen ging später der Anteil des Landesherrn auf den Staat über und alsdann auf Preußen, als das Kurfürstentum Hessen und mit ihm der Hessische Teil der alten Grafschaft Schaumburg im Jahre 1866 mit Preußen vereinigt wurde. Durch Art. XVI der VO. vom 1. 6. 1867 (GS. S. 770) ist dieser Rechtszustand für den Hessischen Teil, durch § 2 des Schaumburg-Lippischen Berggesetzes vom 28. 3. 1906 (Z. f. B. Bd. 47, S. 302) für den Schaumburg-Lippischen Teil aufrecht erhalten. Die gemeinsame Verwaltung wurde durch das Gesamtbergamt Obernkirchen in Obernkirchen geführt.

In Schaumburg-Lippe fielen nach Beendigung des Weltkrieges bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Fürsten und dem Staate diesem $\frac{2}{3}$, dem Fürsten $\frac{1}{3}$ der Beteiligung an dem mit Preußen gemeinsamen Bergwerksbesitz zu. Der Fürst hat im Jahre 1925 das ihm verbliebene Drittel, also ein Sechstel vom Ganzen, an den Preussischen Staat verkauft und übertragen, der nunmehr durch die Preussische Bergwerks- und Hütten-A.-G. in Berlin $\frac{4}{6}$ Anteile besitzt, während der Freistaat Schaumburg-Lippe mit $\frac{2}{6}$ beteiligt ist. Die beiden Beteiligten haben Betrieb und Verwaltung auf die von ihnen gegründete „Gesamtbergamt Obernkirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ übertragen. (Vgl. Heidorn im Jahrb. der Geogr. Ges. Hannover 1927 S. 15.) Obernkirchen gehört zum Bezirk des Niedersächsischen Kohlen Syndikats (S. 52).

V. Schaumburg-Lippe.

In Schaumburg-Lippe, das mit dem heutigen Kreise Rinteln bis zum Exekutionsrezeß vom 12. 12. 1647 die Grafschaft Schaumburg bildete, haben die Landesherrn von jeher das Bergregal für sich in Anspruch genommen. Schon in der alten Grafschaft Schaumburg wurde der Steinkohlenbergbau auf der Grundlage des Regals betrieben. Vom Landesherrn ist es dann im